



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Justizariat

I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA

31.01.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SSV Ulm 1846 Fußball und dem SC Freiburg II am 25.11.2023 in Ulm

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf Angaben der [REDACTED] sowie die schriftliche Stellungnahme der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während der Halbzeit lief [REDACTED] dem Kabinenbereich in Richtung der Auswechselbank, um etwas zu holen. Sowohl auf dem Weg zur Bank als auch auf dem Rückweg zur Kabine wurde von einer Gruppe von ca. vier bis fünf Männern von der Tribüne deutlich hörbar „zieh dich aus kleine Maus, mach dich nackig“ zu ihr gerufen.

Derartige Rufe stellen ein unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar. Entsprechende Verhaltensweisen sind zumindest obszön

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

anstößig im Sinne von § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und somit in besonderem Maße verwerflich. Der DFB-Kontrollausschuss nimmt insofern **im summarischen Verfahren** noch kein menschenverachtendes Verhalten im Sinne von § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung an.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten des SSV Ulm 1846 Fußball, dass derartige Rufe für diesen nicht oder nur schwer zu verhindern sind, er sich [REDACTED] entschuldigt hat und eigene präventive Maßnahmen plant. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die Rufe wiederholt und deutlich vernehmbar erfolgten. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 07.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –